

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen,
die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangen sind:



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 19.01.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPS21- 2434-166/1/3 (FNP)
bzw. 176/5/3 (BPL)
(Bitte bei Antwort angeben)

 **2. Änderung Flächennutzungsplan 2020 GVV Östlicher Schurwald und Bebauungsplan „Vor dem Lindach“ - 8. Änderung und Erweiterung in Rechberghausen**

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.12.2023

Sehr geehrter Herr sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Die gegenständliche Fläche liegt in einem Regionalen Grünzug, der nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart als Vorranggebiet für den Freiraumschutz keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden darf. Aufgrund der Lage und Begrenzung der Fläche sowie ihrer Größe kann hier jedoch in Abstimmung mit dem Regionalverband Stuttgart als Plangeber von einer abschließenden Ausformung des Grünzugs ausgegangen werden, sodass im Ergebnis keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Allgemein weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erhebliche Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Anmerkung

Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

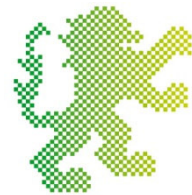
Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Datum
15.01.2024

Bauamt

Aktenzeichen
21 A / 621.41

Zuständig für Ihr Anliegen

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer

Telefon

Telefax

E-Mail
bauamt@lkgp.de

Bebauungsplan „Vor dem Lindach – 8. Änderung und Erweiterung“ in Rechberghausen

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplans wie folgt Stellung:

I. Umweltschutzamt

Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird wie folgt Stellung genommen.

Bestandssituation:

Die zur Bebauung geplante Fläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Rechberghausen. Im Westen grenzt das Sportgelände Lindach, welches mit einer Heckenstruktur eingegrünt ist unmittelbar an. Im Norden schließen sich Gewebegebietsflächen an, im Osten wird das Gebiet durch gesetzlich geschützte Gehölzstrukturen entlang der ehemaligen Bahnlinie Göppingen-Schwäbisch Gmünd begrenzt. Die als Gewerbegebiet geplante Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) werden nicht unmittelbar tangiert, grenzen aber im Osten unmittelbar an. Um eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope zu vermeiden sind ausreichend breite Pufferflächen auszuweisen, welche von Bebauung freizuhalten und als Saumflächen zu entwickeln sind.

Die betroffene Fläche ist im bestehenden FNP 2020 als Grünfläche (Erweiterung Sportanlagen) und im Regionalplan des Verbands Region Stuttgart als regionale Grünzäsur ausgewiesen. Nachdem davon auszugehen ist,

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

dass durch die geplante Umwidmung der Grünfläche (Erweiterung Sportgelände) in ein Gewerbegebiet mit einer deutlich höheren Versiegelungsrate auszugehen ist, ist mit der Region Stuttgart zu klären, ob durch die Umwidmung tatsächlich, wie im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Vor dem Lindach – 8.Änderung“ ausgeführt keine regionalplanerischen Belange berührt sind.

Artenschutz:

Obwohl durch die geplante Gewerbegebietserweiterung ausschließlich bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen in Anspruch genommen werden, grenzen unmittelbar östlich naturnahe Gehölzbestände an. Um deren Funktion insbesondere als Bruthabitat von Vögeln zu erhalten sind geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen um Störungen durch die Ausweisung des Gewerbegebiets zu vermeiden. Dies kann durch Ausweisung und Entwicklung ausreichend breiter Saumstrukturen, welche baulich nicht in Anspruch genommen werden sichergestellt werden.

Nachdem an das Plangebiet im Südwesten unmittelbar Ersatzhabitate der Zauneidechse angrenzen, welche im Rahmen des Bebauungsplanes „Vor dem Lindach – 7.Änderung“ hergestellt wurden, ist sicherzustellen, dass keine Exemplare der Zauneidechse in das Baufeld einwandern.

Eingriffsregelung:

Es wird davon ausgegangen, dass eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und Maßnahmen zur wirksamen Eingrünung des Plangebiets vorgeschlagen werden. Außer der Eingrünung nach Süden sind ggf. auch Maßnahmen zum Schutz bzw. Ausgleich der im Westen und Osten angrenzenden Gehölzstrukturen sowie bei Bedarf zum Schutz der Zauneidechse vorzusehen.

Eine endgültige Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der v.g. Planunterlagen vorgelegt werden.

Abwasser

Die Entwässerungskonzeption mit den genauen Einleitkriterien und Lage sowie Ausgestaltung der Rückhaltung müssen in Abstimmung mit dem Landratsamt im weiteren Verfahren festgelegt werden.

Hinweise:

Das Plangebiet wurde bei der letzten Überrechnung der Regenwasserbehandlung im Jahr 2021 nicht als Einzugsgebiet berücksichtigt. Diese Berechnung hat auf Volumendefizite bei der Regenwasserbehandlung im Einzugsgebiet der Kläranlage Göppingen hingewiesen. Die SEG plant daher bis zum Jahr 2026 weiteres RÜB-Volumen herzustellen. Bis dahin kann mit einer weiteren, noch nicht erschlossenen aber bei der Berechnung berücksichtigten Erweiterungsfläche (RÜB 668-3 G TS) ein Tausch vorgenommen werden, sodass eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sichergestellt ist.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen und Dachflächen in gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Gebieten wird laut Niederschlagswasserverordnung eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.

Hierfür ist ein separates Wasserrechtsverfahren notwendig.

Altlasten

Im Plangebiet sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen eingetragen.

Abfall

Es ist zu prüfen, ob durch Festsetzungen im Bebauungsplan ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebietes erreicht werden kann (§ 3 Abs.3 LKreiWiG). Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden zu erwartenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.

Hinweis:

Eine fehlende Berücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann u.U. zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans wegen eines Abwägungsfehlers (wegen Abwägungsausfall) führen. Der Erdmassenausgleich als zu prüfender Belang ist als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung/ dem Planungsermessen gemäß BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen.

Bodenschutz

Das Plangebiet umfasst einen landwirtschaftlichen Wiesenweg (Flurstück 1560) sowie Wiesenflächen (Flurstücke 1570 und 1571).

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen zeitgleich.

Eine abschließende Stellungnahme zum Umweltbericht ist erst nach erfolgter Fortschreibung möglich. Dafür sind eine Bilanzierung der Bodenbewertung nach dem Eingriff und die Festlegung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Hinweis:

Grundlage für die weitere Fortschreibung ist die noch zu erfolgende Fortschreibung des Umweltberichts im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans.

Es liegen Bewertungen der Bodenfunktionen auf Basis von ALK und ALB vor.

Die Bodendaten sind im Umweltbericht zu korrigieren und die Bodenbewertung vor dem Eingriff ist zu bilanzieren.

Im Hinblick auf Grundwasserschutz und Oberflächengewässer werden keine Anregungen vorgebracht.

Immissionsschutz

Zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen keine Bedenken.

II. Bauamt

Es wird darauf hingewiesen, dass von den örtlichen Bauvorschriften nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) befreit werden kann. Es wird angeregt zu überprüfen, ob weniger restriktive Festsetzungen sinnvoll wären.

Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechend der Begründung hat gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

III. Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die o. g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans keine fachlichen Einwände.

IV. Straßenverkehrsamt

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

V. Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Stellungnahme der Abteilung Flurneuordnung:

Im Bebauungsplanbereich liegen keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren. Eine Förderung zur Modernisierung landwirtschaftlicher Wege nach der VwV MoWe fand dort ebenfalls nicht statt.

Insofern liegt für diesen Bereich aus Sicht der Abteilung Flurneuordnung keine Betroffenheit vor.

Für die Abteilung Vermessung werden formale bzw. zeichnerische Details angemerkt:

Der Katasterstand ist mit 05/2021 veraltet.

Die angrenzende Gemeindegrenze zur Gemeinde u. Gemarkung Göppingen, Flur 1 Bartenbach ist nicht dargestellt.

Die angrenzenden Flurstücksnummern 1553, 1570 sollten ergänzt werden.

VI. Landwirtschaftsamt

Die Gemeinde Rechberghausen plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung der ehemaligen Bahntrasse Göppingen-Schwäbisch Gmünd hin. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 0,9 ha wurde bisher überwiegend als Grünland genutzt und steht künftig der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung.

Nach der Flurbilanz 2022 ist die Fläche der Vorbehaltsflur I und damit als landbauwürdige Fläche und Fläche, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist, zugeordnet.

In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist das Plangebiet knapp 100 m vom benachbarten südöstlich liegenden Pferdebetrieb (Mühlenweg 20) auf Gemarkung Bartenbach entfernt. Dieser liegt aber durch ein Feldgehölz getrennt etwa 20 m tiefer. Insofern ist das Vorhaben aus Sicht des Landwirtschaftsamts immissionsschutzrechtlich unproblematisch.

Für die noch zu erstellende Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichtes ist nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei planexternen Maßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, den vorhandenen Oberboden einer Verwertung über das Ökokonto zuzuführen, um andere schlechtere Standorte aufzuwerten.

VII. Die Stellungnahme der **Kreisarchäologie** wird gegebenenfalls nachgereicht

Mit freundlichen Grüßen